

Aktuelle Satzung mit Änderungsvorschlägen aus 07/2026:

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen ~~Beiträge deren Höhe nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzt werden~~ einen Beitrag pro Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbetrag pro Kalenderjahr fest. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Höhere Beiträge sind zulässig. Der Einzug der Beiträge erfolgt immer im Januar. Bei Eintritt in den Förderverein erfolgt der Einzug zeitnah.
- ~~2. Für Schüler/innen und ehemalige Schüler/innen in der Ausbildung wird ein ermäßigter Beitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt.~~
3. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. ~~und~~ Spenden sollen auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden.
- ~~4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlage erhoben werden, die den Jahresbeitrag des Regelbetrages nicht übersteigen dürfen.~~
- ~~5. Der Förderverein kann projektbezogene Drittzuwendungen entgegennehmen. Die Drittzuwendungen werden nach Sinn und Zweck des jeweiligen Projekts vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Projektverantwortlichen verwendet.~~

Neue Version:

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag pro Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbetrag pro Kalenderjahr fest. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Höhere Beiträge sind zulässig, Der Einzug der Beiträge erfolgt immer im Januar. Bei Eintritt in den Förderverein erfolgt der Einzug zeitnah.
2. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. ~~und~~ Spenden sollen auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail und über eine entsprechende Information auf der Homepage spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes so vorhanden
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Ausschluss und Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 den anwesenden Mitgliedern. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
 - a. durch Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.

Neue Version:

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail und über eine entsprechende Information auf der Homepage spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Ausschluss und Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 den anwesenden Mitgliedern. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
 - a. durch Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.